

# Satzung

**S.V. Blau-Weiß Wellerode e.V.**



## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: SV Blau-Weiß Wellerode  
Sitz des Vereins ist Wellerode.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein lehnt alle Bedingungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ab.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Jugendliche Mitglieder
2. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, den Verein aktiv oder passiv zu vertreten. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde

Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, juristische Personen und andere Gesellschaften, Körperschaften oder sonstige Vereinigungen.

3. Alle Vereinsangehörigen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind entweder aktive oder passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die an den sportlichen Übungen und Veranstaltungen teilnehmen oder ein Vereinsehrenamt bekleiden. Passive Mitglieder sind solche, welche die Bestrebungen des Sportvereins unterstützen, ohne sich sportlich oder ehrenamtlich zu betätigen.
4. Mitglieder ab 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche und Kinder übertragen das Stimmrecht an einen gesetzlichen Vertreter.
5. Die Teilnahme der Mitglieder an den Versammlungen und Veranstaltungen wird gewünscht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer schriftlichen Vorladung des Vorstandes Folge zu leisten, soweit kein entschuldbarer Grund für ein Fernbleiben vorliegt.
6. Bei Beschlussfassung über Rechtsstreitigkeiten dürfen die dabei persönlich beteiligten Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.
7. In besonderen Fällen können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder über 18 Jahre. Sie sind jedoch von der Zahlung befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.

## § 4

### Aufnahme von Mitgliedern

- a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche und Kinder haben bei der Anmeldung und bei der Austrittserklärung die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- b) Über die Aufnahme aller neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## § 5

### Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss und
  - c) Tod des Mitgliedes.Die Austrittserklärung ist sechs Wochen vor Schluss eines Kalendervierteljahres in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Mit der Abmeldung sind der Mitgliedsausweis und das sonstige Vereinseigentum zurückzugeben.
2. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Vereinsbeschlüsse oder die Interessen des Sportvereines verstoßen hat. Gegen den Ausschluss ist innerhalb drei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Ausschlussbescheides an, als Rechtsmittel der Einspruch an den Vorstand zulässig. Dieser ist in schriftlicher Form einzureichen.
3. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jegliche Ansprüche und Rechte an dem Verein. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

## § 7

### Leitung und Verwaltung

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

Die Tätigkeit der Verwaltungsorgane richtet sich nach der Satzung und etwaigen vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gegebenen Anweisungen und Beschlüsse, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 8

### Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 1. Kassierer
  - d) dem 1. Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) dem Sportwart, dem Vereinsjugendwart
  - c) dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer, den stellvertretenden Abteilungsleiter und dem Abteilungs-Jugendleiter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei einer der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen sind, werden regelmäßig alle drei Monate, bei besonders dringenden Angelegenheiten auch früher, durchgeführt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
5. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinseigentum.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes rückt automatisch sein gewählter Stellvertreter nach. Der geschäftsführende Vorstand kann kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen neuen Stellvertreter bestimmen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die Einladung zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang

im Vereinslokal (Sporthalle) mit Tagesordnung erfolgt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 und 10.

2. Eine Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:
  - a) Rechnungslegung, Geschäftsbericht und
  - b) Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen.
3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Durchführung richtet sich nach der Tagesordnung, diese ist unmittelbar nach Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bekanntzugeben.
4. Anträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen von seiten der Mitglieder, sind mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Satzungsänderung einschließlich des Zwecks sind  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Sind für ein Amt mehrere Mitglieder vorgeschlagen, so hat die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen können, wenn kein Widerspruch erfolgt, und nur ein Vorschlag vorliegt, durch Zuruf erfolgen.

## § 10

### Versammlungsniederschrift

Über jede Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung zu verlesen ist. Dasselbe gilt für die Protokollführung in den Vorstandssitzungen.

## § 11

### Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben  $\frac{1}{2}$  jährlich die Kasse zu prüfen, vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke füllt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Kassel, Sportamt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Behindertensport zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 15.03.2003 beschlossen.